

Ordnung (Neufassung) zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 28.09.2012

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 19.09.2012 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26.01.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186 f.), die folgende Neufassung der Ordnung beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 25.09.2012 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG genehmigt:

Präambel

Gemäß § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) können die Hochschulen für geeignete Studiengänge eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. Die Hochschule legt fest, welcher Anteil der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte im Teilzeitstudium je Semester oder Trimester höchstens erworben werden kann.

§ 1 Antrag, Fristen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag ein Teilzeitstudium absolvieren, wenn die jeweiligen Prüfungsordnungen dieses vorsehen.

(2) Der Antrag ist jeweils zum Wintersemester bis zum 31. Juli d. J. und zum Sommersemester bis zum 15. Februar d. J. für mindestens ein oder mehrere Semester beim Immatrikulationsamt einzureichen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium erstmalig an der Universität Oldenburg aufnehmen, sowie Studierende, die einen konsekutiven Master-Studiengang aufnehmen, den Antrag noch bei der Einschreibung stellen.

(3) Auf Antrag ist ein vorzeitiger Wechsel in ein Vollzeitstudium möglich, wenn der Antrag innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt wird.

§ 2 Studienplanung, Quoten

(1) Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigelegt werden. Wenn die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs das Teilzeitstudium detailliert regelt, ist die Prüfungsordnung Grundlage der individuellen Studienplanung. Liegt keine detail-

lierte Regelung in der Prüfungsordnung vor, muss die Studienplanung mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater abgesprochen und schriftlich per Unterschrift von der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater bestätigt werden.

(2) In geeigneten Studiengängen sollen nach Maßgabe der Fakultäten in den Seminaren für Teilzeitstudierende Plätze vorbehalten werden.

§ 3 Erwerb von Kreditpunkten, Verlängerung der Regelstudienzeit

(1) Ein Teilzeitstudium kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen für mindestens ein Semester beantragt werden. Pro Semester können höchstens 80 % der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kreditpunkte erworben werden. Es sind Anträge auf den Erwerb von 40 %, 50 %, 60 %, 70 % und 80 % der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kreditpunkte möglich. Kreditpunkte, die während eines Teilzeitstudiums in Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Wird ein Teilzeitstudium für ein Studienjahr beantragt, können die Kreditpunkte unterschiedlich auf die beiden Semester verteilt werden. Dabei dürfen 80 % der beantragten Kreditpunkte in einem Semester nicht überschritten werden.

(3) Die Regelstudienzeit wird gemäß § 11 Abs. 1 Sätze 3 ff. NHG entsprechend verlängert.¹

§ 4 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Semesterbeiträge² wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 5 Gebühren und Entgelte

Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren werden gemäß den §§ 11 Abs. 1 Satz 7 und 13 Abs. 1 Satz 5 NHG reduziert.

¹ Berechnung gemäß § 11 Abs. 1 NHG

² ‚Semesterbeiträge‘ umfasst nicht die Studienbeiträge nach § 11 NHG, sondern die Beiträge für Semesterticket, Studentenwerksbeitrag, Studentenschaftsbeitrag, Fahrradselbsthilfswerkstatt und Verwaltungskostenbeitrag.

§ 6
Doppelstudium

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 7
Widerruf

Die Hochschule widerruft die Zulassung zum Teilzeitstudium, sofern mehr als die nach § 3 vorgesehenen Kreditpunkte erworben wurden. Die Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren sind in der vollen Höhe nachzuzahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.